



Bundesverband

ASW-Positionspapier

Rechte und Pflichten für ein sicheres Miteinander

**Stellungnahme zum Referentenentwurf zur Regelung des
Sicherheitsgewerbes (SiGG)**

Vorbemerkung

Der ASW Bundesverband begrüßt die Bemühungen einer einheitlichen Regelung des Sicherheitsgewerbes durch den vorliegenden Referentenentwurf des Bundesministeriums des Innern und für Heimat. Dieses neue Gesetz soll das Fundament sein, um Auftraggeber und Allgemeinheit vor der unsachgemäßen Erbringung von Bewachungstätigkeiten zu schützen und somit eine Verbesserung für die innere Sicherheit unserer Gesellschaft zu erreichen.

Bereits im Juli 2020 hat der ASW Bundesverband ein Positionspapier zum Sicherheitsdienstleistungsgesetz verfasst, in dem Empfehlungen für eine Neugestaltung formuliert wurden. An den Positionen dieses Papiers halten wir fest und ergänzen diese wie folgt.

Der ASW Bundesverband empfiehlt den vorliegenden Referentenentwurf zum Sicherheitsgewerbegesetz (SiGG) an einigen Stellen zu konkretisieren, da manche Formulierungen keine eindeutigen Schlussfolgerungen zulassen und Unklarheiten erzeugt werden.

Folgende Punkte und Handlungsempfehlungen heben wir hervor:

1. Mitarbeiter eines Sicherheitsgewerbes

Im § 2 Abs. 2 werden die Sicherheitsmitarbeiter als „Beschäftigte eines Gewerbes“ definiert. Damit soll abgedeckt werden, dass neben den "Beschäftigten eines Sicherheitsgewerbes" in den wenigen Ausnahmefällen des § 5 Abs. 4 auch Beschäftigte anderer Gewerbe erlaubnispflichtig sein können. Die jetzt vorliegende Formulierung ist zu umfassend. Sie könnte dahingehend missverstanden werden, dass das Gesetz zur Regelung des Sicherheitsgewerbes ein Gesetz zur Regelung der privaten Sicherheit werden könnte, was weder beabsichtigt, noch erforderlich ist. Die großen deutschen Unternehmen sorgen eigenverantwortlich für eine hohe Qualifikation ihrer Werkschutz-Mitarbeiter und sollten daher nicht unter dieses Gesetz zum Sicherheitsgewerbe fallen. Es wird empfohlen in der Begriffsbestimmung zum Sicherheitsmitarbeiter wie folgt zu formulieren:

| | |
|--|-------------------------|
| <p>§ 2 Begriffsbestimmungen [...]</p> | <p>Vorschlag</p> |
| <p>Abs. 2</p> <p>Sicherheitsmitarbeiter im Sinne dieses Gesetzes sind Personen, die als Beschäftigte eines Sicherheitsgewerbes oder in den durch dieses Gesetz (§ 5 Abs. 4) bestimmten Fällen als Beschäftigte eines anderen Gewerbes die Bewachung von Leben, körperlicher Unversehrtheit, persönlicher Freiheit, Eigentum oder Besitz ausüben.</p> | |

2. Sicherheitsgewerbe ist systemrelevant

Das Sicherheitsgewerbe ist mittelbar an der Bereitstellung kritischer oder systemrelevanter Dienstleistungen beteiligt. Diese Erfahrung wurde insbesondere während der Corona-Pandemie gemacht, in der einige Bundes-

länder die Systemrelevanz der Branche bereits anerkannten. Die bundesweite Anerkennung der Systemrelevanz des Sicherheitsgewerbes ist dringend erforderlich, um auch in allen zukünftigen Sicherheitslagen den Schutz der Kritischen Infrastruktur und systemrelevanter Betriebe gewährleisten zu können.

Das Sicherheitsgewerbe stellt Dienstleistungen bereit, die von den Betreibern Kritischer Infrastrukturen wie auch allgemein systemrelevanter Betriebe wie bspw. Lebensmitteleinzelhandel benötigt werden, um ihre Dienstleistung bereitstellen zu können (z. B. Bewachung, Schutz, Herstellung der Ordnung).

Dies sollte seinen Niederschlag in § 2 Abs. 3 Ziff. 3 finden, da die Sicherheit von Kritischen Infrastrukturen und systemrelevanten Bereichen erhöhte Anforderungen an die Kompetenz der Sicherheitsmitarbeiter stellt und darum in Kategorie 3 gehört. Die Regelung in Buchstabe b) ist dafür nicht ausreichend, weil zu unbestimmt und nur ein Fall abgebildet wird. Es sind u.E. weitere Fallkonstellationen denkbar, die in Buchstabe b) aufgenommen werden sollten.

Vorschlag für eine erweiterte Formulierung:

| | |
|--|------------------|
| <p>§ 2 Begriffsbestimmungen [...]</p> | Vorschlag |
| <p>Abs. 3 Ziff.3</p> <p>b) Bewachung im befriedeten Besitztum bei Objekten,</p> <ul style="list-style-type: none"> - von denen im Fall eines kriminellen Eingriffs eine besondere Gefahr für die Allgemeinheit ausgehen kann, - von Kritischen Infrastrukturen im Sinne des KRITIS-DachG - von systemrelevanten Einrichtungen, die weder KRITIS sind, noch von denen eine besondere Gefahr für Allgemeinheit ausgehen kann. | |

Der ASW Bundesverband schlägt ferner vor, die Systemrelevanz direkt im SiGG zu verankern. Dies könnte bspw. in einem eigenen neuen § 3 erfolgen:

| | |
|---|------------------|
| <p>§ 3 (neu) Systemrelevanz</p> | Vorschlag |
| <p>Gewerbetreibende und Sicherheitsmitarbeiter sind bei der Ausübung von Tätigkeiten gem. § 2 Abs. 3 Buchstabe b) als systemrelevant einzustufen.</p> | |

Die nachfolgenden Paragraphen erhielten dann eine um plus 1 geänderte Ordnungszahl.

3. Getrennte Sachkundenachweise für Gewerbetreibende und Sicherheitsmitarbeiter notwendig

Die Qualifizierung des Sicherheitspersonals ist essenziell für die erfolgreiche und angemessene Ausführung der Sicherheitsdienstleistung. Daher sollte auf diesen Aspekt ein besonderes Augenmerk gelegt werden und die angemessene Fachkunde des Personals sichergestellt werden.

Rechte und Pflichten für ein sicheres Miteinander

Der derzeitige Entwurf des SiGG erweckt den Eindruck, dass eine einheitliche Sachkundeprüfung für Gewerbetreibende und Sicherheitsmitarbeiter vorgesehen ist. Dies erscheint uns als nicht zielführend, da die Arbeitgeber – wie es das SiGG ebenfalls in der Begründung beschreibt – grundsätzlich die Aufgabe haben, für ein angemessenes fachliches Niveau im Betrieb zu sorgen. Das setzt aus unserer Sicht eine höhere Qualifikation des Gewerbetreibenden voraus.

Wir schlagen vor, dass für Gewerbetreibende zur Sachkundeprüfung eine Zusatzausbildung mit Prüfung im Bereich Betriebswirtschaft und eine einschlägige Berufserfahrung von mindestens 2 Jahren erforderlich ist.

Der mögliche Einwand, Unfähigkeit bei der Betriebsführung schade nur dem Gewerbetreibenden selbst, ist in diesem Fall nicht überzeugend. Dem ASW Bundesverband liegen Fälle vor, in denen Sozialabgaben nicht abgeführt wurden oder Mitarbeiter wegen ausstehenden Lohns nicht zur Arbeit erschienen und so auch wichtige Sicherungsaufgaben ohne Ankündigung nicht ausgeführt wurden. Beispiele und Kennzahlen fügen wir gerne als Anlagen diesem Dokument bei.

Im Gesetz wird zwar in § 10 „für den Betrieb eines Sicherheitsgewerbes notwendigen rechtlichen und fachlichen Grundlagen“ und in § 11 „für die Ausübung der jeweiligen Tätigkeit notwendigen rechtlichen und fachlichen Grundlagen“ gesprochen, jedoch ist dies zu vage formuliert und setzt keinen verbindlichen Rahmen.

Des Weiteren wird im § 11 ebenfalls der Begriff Schulung eingeführt. Im Gegensatz zur bisherigen Formulierung nach § 34a GewO wird nicht mehr von einer „Unterrichtung“ gesprochen. Hier wird ebenfalls eine Konkretisierung benötigt. Handelt es sich hier um die bisherige Unterrichtung oder wird diese durch eine Schulung mit erhöhten Anforderungen ersetzt? Sollte dies der Fall sein, wird ein erhöhter Aufwand erforderlich.

Der ASW Bundesverband empfiehlt, dass die Unterrichtung in ihrer bisherigen Form bestehen bleiben sollte, um den derzeitigen Bedarf an Personal im Sicherheitsgewerbe überhaupt decken zu können.

Die in § 32 vorgesehene Rechtsverordnungen sollten zügig erarbeitet werden und die Inhalte an aktuelle Gegebenheiten angepasst werden.

4. Längere Übergangsfristen notwendig

Nach Artikel 12 treten die in § 32 SiGG formulierten Verordnungsermächtigungen in Kraft. Die Bewachungsverordnung soll drei Monate nach in Kraft treten des Gesetzes außer Kraft treten. Das ist ein zu kurzer Zeitraum, in dem die umfangreichen Regelungen der Bewachungsverordnung den aktuellen Bedarfen angepasst werden müssen.

Dieser Zeitraum sollte angemessen verlängert werden. Es sollte in jedem Fall gewährleistet sein, dass eine Verordnung nach § 32 Abs. 1 SiGG in Kraft ist, bevor die Bewachungsverordnung außer Kraft tritt.

Beispielsweise müssen derzeit ca. 38.000 Sicherheitsmitarbeiter in Flüchtlingsunterkünften künftig in Besitz der Sachkundeprüfung sein. Unseres Erachtens ist es in der vorgesehenen kurzen Zeitspanne nicht möglich, eine derartige Zahl von Mitarbeitern auf die Sachkundeprüfung vorzubereiten und zu prüfen. Eine Übergangsfrist von wenigstens 24 Monaten wird daher vorgeschlagen.

5. Waffen und Ausrüstung

Die Unfallverhütungsvorschrift DGUV V 23 sagt in § 19 Abs. 4: „Das Bereithalten und Führen von Schreck- oder Gas-Schusswaffen ist bei der Durchführung von Wach- und Sicherungsaufgaben unzulässig“. Dieses Verbot ist sinnvoll und kann lebensrettend sein: Ein bewaffneter Einbrecher könnte zuerst schießen wollen, wenn ein Sicherheitsmitarbeiter eine Schreckschusswaffe zieht, der ihre Wirkungslosigkeit nicht sofort anzusehen ist.

Rechte und Pflichten für ein sicheres Miteinander

Wenn Schreckschuss- und Reizstoffwaffen jetzt in § 15 SiGG als mögliche Ausrüstung auftauchen, könnte dies Zweifel auslösen, ob § 19 Abs. 4 DGUV 23 noch zu beachten ist. Wir empfehlen daher dringend, die Schreckschuss- und Reizstoffwaffen ersatzlos aus der gegenständlichen Aufzählung zu streichen.

Im § 14 sollte ein zweiter Absatz hinzugefügt werden:

| | |
|---|------------------|
| § 14 Dienstkleidung | Vorschlag |
| (neu) | |
| (2) Die Ausrüstung zur Eigensicherung sowie der Umgang mit Einsatzmitteln wird regelmäßig geprüft. Es wird eine regelmäßige Schulung vorgeschrieben sowie im Sicherheitsgewerberegister dokumentiert. | |

6. Zuverlässigkeitsüberprüfung

In § 7 SiGG sollte in geeigneter Art und Weise klar gestellt werden, dass Sicherheitsgewerbetreibende bzw. die von Ihnen beschäftigten Sicherheitsmitarbeiter, die bereits einer Sicherheitsüberprüfung unterzogen wurden nur dann einer erneuten Sicherheitsüberprüfung unterzogen werden müssen, wenn für die konkrete Tätigkeit eine höherstufige Sicherheitsüberprüfung erforderlich ist oder seit der letzten Sicherheitsüberprüfung mindestens fünf Jahre vergangen sind.

Nach unserem Verständnis wäre es eine bürokratische Überforderung der mit den Sicherheitsüberprüfungen befassten Stellen, wenn diese Sicherheitsgewerbetreibende oder Sicherheitsmitarbeiter, die bereits überprüft sind erneut überprüfen müssten, obgleich diese bereits für eine höhere Stufe überprüft wurden.

7. Bestbieterprinzip muss auch in den Gesetzestext Eingang finden

Wir begrüßen, dass in der Gesetzesbegründung zu § 22 auf das Bestbieterprinzip abgestellt wird und halten es jedoch für erforderlich, dass dieses auch in den Gesetzestext Eingang findet.

Die Allianz für Sicherheit in der Wirtschaft e.V. (ASW Bundesverband) vertritt die Sicherheitsinteressen der deutschen Wirtschaft auf Bundes- und EU-Ebene gegenüber der Politik, den Medien und den zentralen Sicherheitsbehörden. Der ASW Bundesverband arbeitet mit Unternehmen der freien Wirtschaft, Entscheidungsträgern der Sicherheitspolitik und -Behörden sowie unterschiedlichen Universitäten und Forschungseinrichtungen dauerhaft zusammen. Er wird getragen von den deutschen regionalen Sicherheitsverbänden sowie diversen fachspezifischen Bundesverbänden und Fördermitgliedern. Mehr zum ASW Bundesverband finden Sie unter: <https://asw-bundesverband.de>